



C/2024/1926

14.3.2024

**Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, für die die verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 103 des EWR-Abkommens 2023 erfüllt wurden, und damit verbundene Beschlüsse**

(C/2024/1926)

Seit März 2000 wird in den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mithilfe einer Fußnote angegeben, ob der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen durch eine der Vertragsparteien abhängt. Im Falle der unten aufgeführten Beschlüsse wurde das Bestehen derartiger Anforderungen mitgeteilt. Die betreffenden Vertragsparteien haben nun die anderen Vertragsparteien darüber unterrichtet, dass sie ihre internen Verfahren abgeschlossen haben. Der folgenden Tabelle ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Beschlüsse zu entnehmen. Ferner werden bestimmte Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aufgelistet, die erst nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der oben genannten Beschlüsse in Kraft treten.

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
215/2021	9.7.2021	Noch nicht veröffentlicht	<b>Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019</b> zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten	1.6.2023
328/2022	9.12.2022	ABl. L 164 vom 29.6.2023, S. 66  EWR-Beilage Nr. 48 vom 29.6.2023, S. 63	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2022/1210 der Kommission vom 13. Juli 2022</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format der Insiderlisten und deren Aktualisierungen	1.6.2023
27/2023	3.2.2023	ABl. L, 2023/2304, 19.10.2023  EWR-Beilage Nr. 75 vom 19.10.2023, S. 41	<b>Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021</b> zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren	21.6.2023
28/2023	3.2.2023	ABl. L, 2023/2303, 19.10.2023  EWR-Beilage Nr. 75 vom 19.10.2023, S. 44	<b>Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019</b> über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates	21.6.2023
172/2019	14.6.2019	ABl. L 291 vom 10.11.2022, S. 60  EWR-Beilage Nr. 74 vom 10.11.2022, S. 63	<b>Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017</b> über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004	1.7.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
124/2021	19.3.2021	Noch nicht veröffentlicht	<p><b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2212 der Kommission vom 20. Dezember 2019</b> über ein Pilotprojekt zur Umsetzung bestimmter in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden enthaltener Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems</p> <p><b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2213 der Kommission vom 20. Dezember 2019</b> zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise der nach der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten elektronischen Datenbank in Bezug auf bestimmte nach dieser Verordnung übermittelte Mitteilungen</p>	1.7.2023
105/2020	14.7.2020	<p>ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 20</p> <p>EWR-Beilage Nr. 51 vom 6.7.2023, S. 20</p>	<b>Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019</b> über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008	1.7.2023
14/2023	3.2.2023	<p>ABl. L, 2023/2311 19.10.2023</p> <p>EWR-Beilage Nr. 75 vom 19.10.2023, S. 22</p>	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 der Kommission vom 10. November 2020</b> zur Festlegung der Einzelheiten und Funktionen des Informations- und Kommunikationssystems für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind	1.7.2023
54/2021	5.2.2021	Noch nicht veröffentlicht	<b>Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016</b> über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)	1.8.2023
145/2022	29.4.2022	<p>ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 104</p> <p>EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 100</p>	<b>Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019</b> zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG, berichtigt in ABl. L 283 vom 31.8.2020, S. 2	1.8.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
183/2022	10.6.2022	Abl. L 267 vom 13.10.2022, S. 30  EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.10.2022, S. 29	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1751 der Kommission vom 1. Oktober 2021</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf einheitliche Formate und Meldebögen für Mitteilungen über eine festgestellte Undurchführbarkeit der Aufnahme einer vertraglichen Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen  <b>Durchführungsverordnung (EU) 2022/365 der Kommission vom 3. März 2022</b> zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	1.8.2023
248/2022	23.9.2022	Abl. L 106 vom 20.4.2023, S. 45  EWR-Beilage Nr. 31 vom 20.4.2023, S. 41	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission vom 26. März 2021</b> zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt  <b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1340 der Kommission vom 22. April 2021</b> zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts der Vertragsklausel über die Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung	1.8.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
			<b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/622 der Kommission vom 15. April 2021</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf einheitliche Meldebögen, Anweisungen und Methoden für die Meldung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	
<b>325/2022</b>	9.12.2022	ABl. L 164 vom 29.6.2023, S. 61  EWR-Beilage Nr. 48 vom 29.6.2023, S. 58	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	<b>1.8.2023</b>
<b>146/2022</b>	29.4.2022	ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 106  EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 102	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2022/27 der Kommission vom 27. September 2021</b> zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Schwelle für die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien	<b>1.8.2023</b>
<b>77/2022</b>	18.3.2022	ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 63  EWR-Beilage Nr. 45 vom 7.7.2022, S. 51	<b>Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020</b> zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor	<b>1.8.2023</b>
<b>246/2021</b>	24.9.2021	Noch nicht veröffentlicht	<b>Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018</b> über grenzüberschreitende Paketzustelldienste	<b>1.8.2023</b>

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
			<p><b>Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission vom 20. September 2018</b> zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldienstleister gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	
135/2022	29.4.2022	<p>ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 87</p> <p>EWR-Beilage Nr. 61 vom 22.9.2022, S. 84</p>	<p><b>Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010</b> über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden</p>	1.11.2023
77/2023	28.4.2023	<p>ABl. L, 2023/02233, 9.11.2023.</p> <p>EWR-Beilage Nr. 81 vom 9.11.2023, S. 3</p>	<p><b>Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019</b> mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, berichtigt in ABl. L 83 vom 10.3.2022, S. 66 und ABl. L 161 vom 16.6.2022, S. 121</p> <p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021</b> zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt</p> <p><b>Beschluss (EU) 2020/1178 der Kommission vom 27. Juli 2020</b> zu vom Königreich Dänemark gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen über den Cadmiumgehalt in Düngemittel</p> <p><b>Beschluss (EU) 2020/1184 der Kommission vom 17. Juli 2020</b> zu von Ungarn gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen über den Cadmiumgehalt in Phosphatdüngern</p>	21.12.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
			<p><b>Beschluss (EU) 2020/1205 der Kommission vom 6. August 2020</b> zu den von der Slowakischen Republik gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen über den Cadmiumgehalt von Phosphatdüngern</p> <p>Mitteilung der Kommission über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	
<b>80/2023</b>	28.4.2023	<p>ABl. L, 2023/02236, 9.11.2023</p> <p>EWR-Beilage Nr. 81 vom 9.11.2023, S. 11</p>	<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086 der Kommission vom 5. Juli 2021</b> zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten</p> <p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087 der Kommission vom 6. Juli 2021</b> zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten</p> <p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088 der Kommission vom 7. Juli 2021</b> zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten</p>	<b>21.12.2023</b>

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
81/2023	28.4.2023	ABl. L, 2023/02288, 9.11.2023  EWR-Beilage Nr. 81 vom 9.11.2023, S. 13	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 der Kommission vom 22. März 2022</b> zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten	21.12.2023
82/2023	28.4.2023	ABl. L, 2023/02237, 9.11.2023  EWR-Beilage Nr. 81 vom 9.11.2023, S. 14	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 der Kommission vom 5. Mai 2022</b> zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die hemmende Stoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen	21.12.2023
83/2023	28.4.2023	ABl. L, 2023/02238, 9.11.2023  ABl. L, 2023/02238, 9.11.2023	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022</b> zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten	21.12.2023
314/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022</b> zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln	21.12.2023
334/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023</b> zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus  <b>Beschluss (EU) 2023/136 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2023</b> zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union	30.12.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
340/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 der Kommission vom 12. Oktober 2023</b> zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	30.12.2023
335/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<p><b>Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023</b> zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen</p> <p><b>Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023</b> zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union</p> <p><b>Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023</b> zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind</p> <p><b>Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023</b> über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate</p>	30.12.2023

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
337/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2023/2537 der Kommission vom 15. September 2023</b> zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds	30.12.2023
338/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2023/2537 der Kommission vom 15. September 2023</b> zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds	30.12.2023
339/2023	8.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 der Kommission vom 22. November 2023</b> mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltung von Schiffahrtsunternehmen durch die für ein Schiffahrtsunternehmen zuständigen Verwaltungsbehörden	30.12.2023
345/2023	22.12.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Delegierte Verordnung (EU) 2023/2776 der Kommission vom 12. Oktober 2023</b> zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Überwachung von Treibhausgasemissionen und anderer relevanter Informationen aus dem Seeverkehr	30.12.2023
50/2023	17.3.2023	Noch nicht veröffentlicht	<b>Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019</b> zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben	1.2.2024
171/2021	11.6.2021	Noch nicht veröffentlicht	<b>Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014</b> über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	1.2.2024

Beschluss Nr.	Datum der Annahme	Angaben zur Veröffentlichung	Aufgenommene Rechtsakte	Tag des Inkrafttretens
			<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2018/32 der Kommission vom 28. September 2017</b> zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste</p> <p><b>Durchführungsverordnung (EU) 2018/33 der Kommission vom 28. September 2017</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das standardisierte Format für die Präsentation der Entgeltaufstellung und des betreffenden gemeinsamen Symbols gemäß der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p><b>Durchführungsverordnung (EU) 2018/34 der Kommission vom 28. September 2017</b> zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das standardisierte Format für die Entgeltinformation und des betreffenden gemeinsamen Symbols gemäß der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	



C/2024/1933

14.3.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**13. März 2024**

(C/2024/1933)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0939	CAD	Kanadischer Dollar	1,4756
JPY	Japanischer Yen	161,83	HKD	Hongkong-Dollar	8,5574
DKK	Dänische Krone	7,4573	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7770
GBP	Pfund Sterling	0,85451	SGD	Singapur-Dollar	1,4581
SEK	Schwedische Krone	11,1930	KRW	Südkoreanischer Won	1 439,01
CHF	Schweizer Franken	0,9599	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4535
ISK	Isländische Krone	148,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8678
NOK	Norwegische Krone	11,4805	IDR	Indonesische Rupiah	17 039,08
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1282
CZK	Tschechische Krone	25,273	PHP	Philippinischer Peso	60,583
HUF	Ungarischer Forint	396,90	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2860	THB	Thailändischer Baht	39,036
RON	Rumänischer Leu	4,9683	BRL	Brasilianischer Real	5,4506
TRY	Türkische Lira	35,1136	MXN	Mexikanischer Peso	18,3472
AUD	Australischer Dollar	1,6542	INR	Indische Rupie	90,5940

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/2126

14.3.2024

**Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(1)</sup>  
zuständige Behörden**

(C/2024/2126)

**ÖSTERREICH**

Federal Office for Immigration and Asylum  
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl  
Department B II/ Dublin and International Relationships  
Abteilung B II/Dublin und internationale Angelegenheiten

**BELGIEN**

FOD Binnenlandse Zaken  
Dienst Vreemdelingenzaken  
Dublin-Stelle  
SPF Intérieur  
Office des étrangers  
Unité Dublin

**BULGARIEN**

Bulgarian Dublin Unit,  
Quality of the Procedure for International Protection Directorate,  
State Agency for Refugees,  
Council of Ministers  
Отдел „Дъблин“  
Дирекция „Качество на процедурата за международна закрила“  
Държавна агенция за бежанците при МС

**KROATIEN**

Ministarstvo unutarnjih poslova  
Uprava za upravne i inspeksijske poslove  
Sektor za upravne poslove, strance i državljanstvo  
Služba za strance i azil  
Odjel za azil

**ZYPERN**

Γραφείο Δουβλίνου, Υπηρεσία Ασύλου, Υπουργείο Εσωτερικών

**TSCHECHISCHE REPUBLIK**

Oddělení Dublinského střediska  
Odbor azylové a migrační politiky  
Ministerstvo vnitra ČR

<sup>(1)</sup> ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

**DÄNEMARK**

1. Udlændingestyrelsen
2. Hjemrejsestyrelsen
3. Rigspolitiet, Nationalt Udlændingecenter

**ESTLAND**

Politsei- ja Piirivalveamet, migratsioonibüroo, välismaalastetalitus

**FINNLAND**

1. Maahanmuuttovirasto  
oder  
Migrationsverket
2. Poliisi  
oder  
Polisen
3. Rajavartiolaitos  
oder  
Gränsbevakningsväsendet

**FRANKREICH**

Ministère de l'intérieur – Direction générale des étrangers en France – Service de l'asile

**DEUTSCHLAND**

1. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
2. Bundespolizeipräsidium

**GRIECHENLAND**

Hellenic Republic  
Ministry of Migration and Asylum  
General Secretariat of Migration Policy  
Asylum Service  
Directorate of Support  
National Dublin Unit

**UNGARN**

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság  
Nemzetközi Együttműködési Főosztály  
Dublini Koordinációs Osztály

**ISLAND**

1. Útlendingastofnun
2. Innanríkisráðuneytið
3. Ríkislögreglustjórnin

**IRLAND**

International Protection Officers, International Protection Office  
Na hOifigigh Cosanta Idirnáisiúnta, An Oifig um Chosaint Idirnáisiúnta  
International Protection Appeals Tribunal  
An Binse um Achomhairc i dtaobh Cosaint Idirnáisiúnta  
Minister für Justiz  
An tAire Dlí agus Cirt

**ITALIEN**

Ministero dell'Interno  
Dipartimento per le Libertà Civili e l'Immigrazione  
Direzione Centrale dei Servizi Civili per l'Immigrazione e l'Asilo  
Unità Dublino

**LETTLAND**

1. Pilsonības un migrācijas lietu pārvalde
2. Valsts robežsardze

**LIECHTENSTEIN**

Ausländer- und Passamt Liechtenstein  
Dublin-Büro

**LITAUEN**

Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

**LUXEMBURG**

Ministère des Affaires intérieures  
Direction générale de l'immigration

**MALTA**

International Protection Agency  
L-Aġenzija għall-Protezzjoni Internazzjonali

**NIEDERLANDE**

1. Ministerie van Veiligheid en Justitie  
Immigratie- en Naturalisatiedienst
2. Ministerie van Veiligheid en Justitie  
Dienst Terugkeer en Vertrek
3. Ministerie van Defensie  
Koninklijke Marechaussee
4. Ministerie van Veiligheid en Justitie  
Nationale Politie

**NORWEGEN**

1. Utlendingsdirektoratet
2. Politiets utlendingsenhet

**POLEN**

Urząd do Spraw Cudzoziemców, Departament Postępowań Uchodźczych, Wydział Postępowań  
Dublińskich

**PORTUGAL**

Centro Nacional para o Asilo e Refugiados  
Agência para a Integração, Migrações e Asilo

**RUMÄNIEN**

Inspectoratul General pentru Imigrari  
Directia Azil si Integrare

**SLOWAKEI**

Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky  
Migračný úrad  
Dublinské stredisko

**SLOWENIEN**

Ministrstvo za notranje zadeve  
Direktorat za upravne notranje zadeve, migracije in naturalizacijo  
Urad za migracije  
Sektor za nastanitev, oskrbo in integracijo

**SPANIEN**

Dirección General de Política Interior

**SCHWEDEN**

1. Migrationsverket
2. Rikspolisstyrelsen

**SCHWEIZ**

Staatssekretariat für Migration SEM  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM  
Segreteria di Stato della migrazione SEM  
Secretariat da stadi per migraziun SEM



C/2024/2129

14.3.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/2129)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Gigondas“

PDO-FR-A0143-AM04

Datum der Mitteilung: 18.12.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel I der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Gigondas“ wird Nummer IV (Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden) Abschnitt 1 (Geografisches Gebiet) und Abschnitt 3 (Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft) ergänzt, um den Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 zu aktualisieren.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikanstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in den Punkten „Geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ durch diesen Verweis ergänzt.

2. **Abgegrenztes Parzellegebiet**

Kapitel I der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Gigondas“ wird ohne Änderung von Nummer IV (Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden) Abschnitt 2 (Geografisches Gebiet) ergänzt, um das Datum der Genehmigung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet durch die zuständige nationale Behörde zu aktualisieren. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen. Das geografische Gebiet wird nicht geändert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Gigondas

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1 Wein

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

##### 1. Stille Roséweine

###### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Bei der Abfüllung beträgt der Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) höchstens 3 g/l.

Die anderen Analysemerkmale entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Rot- und Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N, Syrah N und Mourvèdre N erzeugt. Der Anteil der Rebsorte Grenache N in den Weinen wird auf mindestens 50 % festgelegt.

Die Rebsorte Grenache N sorgt bei Verschnitten für Tannine und verleiht ihnen Rundheit. In moderaten Mengen wird die Rebsorte Syrah N hinzugefügt, die für eine stärkere Farbgebung, ein intensiveres Aroma und eine bessere Alterungsfähigkeit sorgt, den Charakter des Weines jedoch nicht verändert. Die Rebsorte Mourvèdre N ist aufgrund ihrer stärkeren antioxidativen Wirkung die ideale Ergänzung zur Rebsorte Grenache N. Sie verstärkt die aromatische Komplexität, sorgt für Gewürznoten und ist gut für den Ausbau in Holzfässern geeignet. Der Roséwein macht nur einen sehr geringen Anteil an der Erzeugung aus, verdient jedoch insbesondere aufgrund seiner Fülle am Gaumen höchstes Interesse. Er verfügt über eine intensive rosarote Farbe mit violetten Reflexen. In der Nase zeichnet er sich durch ein Bouquet von Mandeln und gekochtem Kleinobst aus. Am Gaumen ist er sowohl schwer als auch ausgewogen.

###### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	14,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	14,28
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

##### 2. Stille Rotweine

###### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Bei der Abfüllung beträgt:

- der Apfelsäuregehalt höchstens 0,3 g/l,
- der Gesamt-Polyphenolgehalt mindestens 45,
- der Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) höchstens 3 g/l.

Die anderen Analysemerkmale entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Rot- und Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N, Syrah N und Mourvèdre N erzeugt. Der Anteil der Rebsorte Grenache N in den Weinen wird auf mindestens 50 % festgelegt.

Die Rebsorte Grenache N sorgt bei Verschnitten für Tannine und verleiht ihnen Rundheit. In moderaten Mengen wird die Rebsorte Syrah N hinzugefügt, die für eine stärkere Farbgebung, ein intensiveres Aroma und eine bessere Alterungsfähigkeit sorgt, den Charakter des Weines jedoch nicht verändert. Die Rebsorte Mourvèdre N ist aufgrund ihrer stärkeren antioxidativen Wirkung die ideale Ergänzung zur Rebsorte Grenache N. Sie verstärkt die aromatische Komplexität, sorgt für Gewürznoten und ist gut für den Ausbau in Holzfässern geeignet. Beim Rotwein handelt es sich um lagerfähigen Wein mit einer schimmernden Farbgebung von Rubinrot bis Dunkelgranat. Er ist vollmundig, körperreich und verfügt in seiner Jugend über ein Bouquet von sehr reifen roten und schwarzen Früchten. Im Laufe der Zeit entwickelt er kräftige Unterholz- und Trüffel-Noten.

###### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	14,5
--	------

Allgemeine Analysemerkmale	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	17,30
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. Stille Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf.

Der Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) beträgt höchstens 3 g/l.

Die anderen Analysemerkmale entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Weißweine werden aus Beeren oder Weinen bereitet, die zu mindestens 70 % von der Rebsorte Clairette blanc stammen.

Die Weißweine werden in drei verschiedenen Gebieten erzeugt und zeichnen sich durch ihre Mineralität und Ausgewogenheit sowie durch ihre helle, glänzende Robe mit grünen Reflexen aus, die bei der Alterung etwas dunklere und goldene Töne annehmen kann.

In den hohen Lagen profitieren die weißen Rebsorten, bzw. im Wesentlichen die Rebsorte Clairette, von einer langsamen Reifung, dank der sie ihre Frische entwickeln. Die Mineralität entsteht durch das Substrat aus Kalkstein. Die Kombination dieser beiden Elemente verleiht den Weinen eine luftige Dimension.

Auf der Kuppe der Kolluvien erhalten die weißen Rebsorten eine dichtere Substanz und bringen gleichzeitig den Einfluss des Kalksteins zur Geltung, der überall in Gigondas zu finden ist.

In den Sandböden aus dem Miozän zeichnen sich die weißen Rebsorten, und insbesondere Clairette, durch salzige Noten und ihre aromatische Komplexität aus.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	14,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	17,30
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Erziehung der Reben

Anbauverfahren

- Der Abstand zwischen den Zeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.
- Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Reihen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken ein und derselben Reihe.

- Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen 0,80 m und 1,25 m betragen.
- Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-Royat-Schnitt), mit höchstens sechs Zapfen. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.
- Die Anlage und Verjüngung des Cordon-Royat ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache Guyot-Schnitt zulässig, mit einem Strecker mit höchstens acht Augen und mit einem Zapfen mit höchstens zwei Augen, oder auch der doppelte Guyot-Schnitt mit zwei Flachbögen mit fünf Augen und zwei Ersatzzapfen mit jeweils zwei Augen.
- Die Rebsorten Syrah N und Viognier B können im einfachen Guyot-Schnitt mit einem Strecker mit höchstens acht Augen und mit einem oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen geschnitten werden.

Die Bewässerung kann zugelassen werden.

## 2. Önologische Verfahren

### Spezifisches önologisches Verfahren

- Jegliche thermische Behandlung des Leseguts bei einer Temperatur von mehr als 40 °C ist untersagt.
- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Bei der Bereitung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la Pêche maritime) genügen.

## 5.2. Höchsterträge

### 1. Rot- und Roséweine

40 Hektoliter je Hektar

### 2. Weißwein

44 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und der Weinausbau finden auf dem Gebiet der Gemeinde Gigondas im Département Vaucluse statt (Gebiet nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2023).

## 7. Keltertraubensorte(n)

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Brun argenté N — Vaccarèse

Cinsault N – Cinsault

Clairette B

Clairette rose Rs

Counoise N

Grenache N

Grenache blanc B

Grenache gris

Marsanne B

Mourvèdre N – Monastrell

Muscardin N

Piquepoul blanc B

Piquepoul noir N

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

Terret noir N

Ugni blanc B

Viognier B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Beschreibung der natürlichen und menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Gigondas“ gehört zu der südlichen Rebfläche des Rhônetales und ist als „Cru des Côtes du Rhône“ anerkannt. Es ist untrennbar mit dem bemerkenswerten Kalksteinmassiv der Dentelles de Montmirail verbunden, einem imposanten und spektakulären Relief, das durch die Auswirkungen der Erosion entstanden ist. Das abgegrenzte geografische Gebiet beschränkt sich auf die Gemeinde Gigondas im Département Vaucluse. Die Rebfläche liegt in einer Höhe zwischen 160 und 400 m und ist so ausgerichtet, dass sie vor der starken Sonneneinstrahlung im Sommer abgeschirmt wird. Die Hanglage schützt sie vor dem Nebel und den Frühjahrsfrösten und sorgt jedes Jahr für eine gleichbleibende Ernte. Es handelt sich um ein typisch provenzalisches Klima, gekennzeichnet durch den Kontrast zwischen dem heißen mediterranen Sommer und dem stürmischen Mistral-Wind. Wie im gesamten Mittelmeerraum kann es um die Tagundnachtgleiche zu sintflutartigen Regenfällen kommen.

Seit zweitausend Jahren lebt das Dorf Gigondas am Fuße der Dentelles de Montmirail hauptsächlich vom Weinbau. Die Gründung der ersten Weingüter wird den Soldaten der zweiten römischen Legion zugeschrieben. Während des 19. Jahrhunderts nahmen die Erzeugung und die Bekanntheit der Weine aus „Gigondas“ immer weiter zu. Aufgrund ihres guten Rufs dürfen die Weine seit 1924 gemäß dem Gesetz vom 6. Mai 1919 die Ursprungsbezeichnung „Gigondas“ tragen.

Ursprünglich gehörten die Erzeugnisse aus „Gigondas“ zum geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ (per Dekret vom 19. November 1937), sie machten sich jedoch aufgrund ihrer Qualität und des besonderen Charakters der Weine schnell einen eigenen Namen. Seit 1951 konnte der Name der Gemeinde ganz selbstverständlich zusammen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ verwendet werden. Durch das Dekret vom 6. Januar 1971 erfolgte die Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Gigondas“, die nun zur Familie der „Crus des Côtes du Rhône“ gehört.

Im Jahr 2009 umfasste das Weinbaugebiet eine Fläche von 1 230 Hektar mit einer durchschnittlichen Produktion von 32 500 Hektolitern.

Die Weine liegen in drei Farben vor, wobei 99 % der Erzeugung auf Rotweine und der verbleibende Anteil auf Rosé- und Weißweine entfallen. 80 % der Weine werden von privat geführten Kellereien erzeugt.

### 8.2. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Gemeinde Gigondas trug früher den lateinischen Namen „jucunditas“, was „Freude und Fröhlichkeit“ bedeutet. Sie gilt also zu Recht seit Langem als bevorzugter Ort für die Erzeugung von Weinen mit einer starken Identität und von langjährig anerkannter Qualität.

Die Bewohner dieser Gemeinde haben es bereits in der Vergangenheit verstanden, die natürlichen Qualitäten dieser Anbaufläche, einem vorzüglichen Standort für Reben, herauszustellen. Sie wissen zudem, wie sie die durch die Bodenbearbeitung entstandene Einzigartigkeit der Trauben bewahren können.

Inmitten einer üppigen Landschaft mit Steineichen und Olivenbäumen, die sich dank des von ihr erzeugten Mesoklimas begünstigend auswirkt, wurde die Rebfläche auf durchlässigen Böden angelegt. Diese reduzieren die Erosion durch abfließendes Wasser und ermöglichen eine schnelle Abtrocknung der sorgfältig ausgewählten Parzellen. Die Böden bestehen im Allgemeinen aus einer Kombination aus Ton, der für einen kontrollierten Wasserhaushalt sorgt, und vielen Steinen, die zum Abtrocknen beitragen und einen sehr günstigen thermischen Einfluss während der Reifungsphase der Trauben haben. Die Höhe der Hänge (zwischen 160 und 400 m) über den Nebelbänken der Rhône sowie ihre Neigung (Nordnordwest) schützen die Pflanzen vor übermäßiger Sonneneinstrahlung und Frühjahrsfrösten.

Die Gemeinde Gigondas bietet so sämtliche Vorzüge des provenzalischen Klimas: Sonneneinstrahlung und Mistral, ein kalter und trockener Wind, der die Entwicklung von Pilzkrankheiten im Zaum hält und die natürliche Konzentration der Trauben begünstigt. Gleichzeitig wird die Gemeinde durch die Bergkette der Dentelles de Montmirail vor den nachteiligen Auswirkungen dieses Windes geschützt.

Diese Faktoren sowie die Arbeit und das Fachwissen der Winzer, die sich insbesondere in der Auswahl des Rebsortenbestands und in der Qualitätssicherung der Ernte durch eine obligatorische Sortierung niederschlagen, sorgen seit zwei Jahrtausenden für die Anerkennung, das zunehmende Renommee und vor allem für die Wahrung der Identität der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Gigondas“.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinherstellung, Weinbereitung und den Weinausbau gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Vaucluse auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2023:

Aubignan, Le Barroux, Beaufort-de-Venise, Beaumont-du-Ventoux, Bédarrides, Bollène, Buisson, Caderousse, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caromb, Carpentras, Châteauneuf-du-Pape, Courthézon, Le Crestet, Entrecaux, Faucon, Jonquières, Lafare, Lagarde-Paréol, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Lorient-du-Comtat, Malaucène, Mazan, Mondragon, Mornas, Orange, Piolenc, Puyméras, Rasteau, Roaix, La Roque-Alric, Sablet, Sainte-Cécile-les-Vignes, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Léger-du-Ventoux, Saint-Marcellin-lès-Vaison, Saint-Romain-en-Viennois, Saint-Roman-de-Malegarde, Sarrians, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Travaillan, Uchaux, Vacqueyras, Vaison-la-Romaine, Vedène, Villedieu, Violès und Visan.

Zusätzliche Angaben für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern
  - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und
  - diese in der Erntemeldung angegeben ist.
- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung können die größeren geografischen Einheiten „Cru des Côtes du Rhône“ oder „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Die Bedingungen für die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ sind in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen (Organismes de Défense et de Gestion – ODG) festgelegt.

**Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-439e2397-7b57-4a70-b1c8-f4a8a3a3aff6](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-439e2397-7b57-4a70-b1c8-f4a8a3a3aff6)



C/2024/2180

14.3.2024

**Ersuchen des Berufungsgerichts Eidsivating um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der  
Rechtssache Låssenteret AS v Assa Abloy Opening Solutions Norway AS**

**(Rechtssache E-11/23)**

(C/2024/2180)

Mit Schreiben vom 28. August 2023, das am 31. August 2023 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Berufungsgericht Eidsivating (*Eidsivating lagmannsrett*) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Låssenteret AS v Assa Abloy Opening Solutions Norway AS zu folgenden Fragen ersucht:

- Frage 1: Ist der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/943 auf Fälle beschränkt, in denen Streitgegenstand die Nutzung erworbener Geschäftsgeheimnisse ist?
- Frage 2: Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen schreibt vor: „Die Anzahl der Personen nach Unterabsatz 2 Buchstaben a und b darf nicht größer sein, als zur Wahrung des Rechts der Verfahrensparteien auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren erforderlich ist, und muss mindestens eine natürliche Person jeder Partei und ihre jeweiligen Rechtsanwälte oder sonstigen Vertreter dieser Gerichtsverfahrensparteien umfassen.“ Ist es nach der Richtlinie [über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen] trotz dieses Wortlauts zulässig, dass ein nationales Gericht einen Vertraulichkeitskreis einrichtet, der es nicht erlaubt, mindestens einer natürlichen Person jeder Verfahrenspartei Zugang zu Beweismitteln zu gewähren, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und in der Rechtssache als Beweis vorgelegt werden?
- Frage 3: Ist Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des EWR-Rechts, nach dem ein nationales Gericht keinen Vertraulichkeitskreis einrichten darf, der es nicht erlaubt, mindestens einer natürlichen Person jeder Verfahrenspartei Zugang zu Beweismitteln zu gewähren, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und in der Rechtssache als Beweis vorgelegt werden?
- Frage 4: Ist für die Beantwortung einer oder mehrerer der Fragen 1 bis 3 von Belang, dass die Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung als Beweismittel beantragt wird, in Bezug auf die Partei, die Zugang zu den Informationen beantragt, wettbewerbsrelevant sind?
- Frage 5: Verpflichtet das EWR-Recht, einschließlich des Grundsatzes der Effektivität und des Grundsatzes der Homogenität, ein nationales Gericht, in einer Rechtssache, in der es um die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 54 des EWR-Abkommens geht, anzuordnen, dass die Partei, der vorgeworfen wird, ihre beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt zu haben, Beweismittel, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, offenlegt, ohne dass dieses Gericht die Interessen der Parteien gegeneinander abwägen muss?
- Frage 6: Führen die Grundsätze des EWR-Rechts, einschließlich des Grundsatzes der Effektivität und des Grundsatzes der Homogenität, dazu, dass das nationale Verfahrensrecht im Einklang mit Artikel 5 der Schadensersatzrichtlinie (Richtlinie 2014/104/EU) auszulegen ist, obwohl diese nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde?



C/2024/2181

14.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11443 – ADNOC / FERTIGLOBE)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2181)

1. Am 7. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ADNOC Fertilizers – Sole Proprietorship, L.L.C. („ADNOC Fertilizers“, Vereinigte Arabische Emirate), Teil der von Abu Dhabi National Oil Company P.J.S.C. kontrollierten Unternehmensgruppe ADNOC („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Fertiglobe plc („Fertiglobe“, Vereinigte Arabische Emirate).

ADNOC Fertilizers wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Fertiglobe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Unternehmensgruppe ADNOC: Exploration, Produktion, Lagerung, Raffination und Vertrieb von Öl und Gas,
- Fertiglobe: Produktion und Vertrieb von Stickstoffdüngemitteln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11443 – ADNOC / FERTIGLOBE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/2182

14.3.2024

**URTEIL DES GERICHTSHOFS**

**vom 19. Oktober 2023**

**in der Rechtssache E-12/22**

**Dr. Maximilian Maier**

*(Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte – Verfahrenshilfe – Niedergelassener europäischer Rechtsanwalt – Verbraucherschutz – Geordnete Rechtspflege – Abschließende Harmonisierung – Artikel 2 und 5 der Richtlinie 98/5/EG)*

(C/2024/2182)

In der Rechtssache E-12/22, Dr. Maximilian Maier – ERSUCHEN des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, in der an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Siri Teigum (Ersatzrichterin), am 19. Oktober 2023 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die es verbietet, einen Rechtsanwalt, der den Beruf unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen EWR-Staat als dem, in dem er die Qualifikation erworben hat, ständig ausübt, zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger zu bestellen, und die dadurch über die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen hinausgeht.



C/2024/2183

14.3.2024

**Ersuchen des Bezirksgerichts Oslo vom 6. Oktober 2023 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in  
der Rechtssache Norwegian Air Shuttle ASA gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das  
Ministerium für Klima und Umwelt (Staten v/Klima og miljødepartementet)**

**(Rechtssache E-12/23)**

(C/2024/2183)

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023, das am 17. Oktober 2023 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Norwegian Air Shuttle ASA gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das Ministerium für Klima und Umwelt (Staten v/Klima og miljødepartementet), zu folgender Frage ersucht:

Steht Artikel 12 Absatz 2a der Richtlinie 2003/87/EG einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten durch eine Dividende im Rahmen einer obligatorischen Schuldenbereinigung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung eines insolventen Unternehmens beglichen werden kann?

\_\_\_\_\_



C/2024/2184

14.3.2024

**URTEIL DES GERICHTSHOFS**

**vom 19. Oktober 2023**

**in der Rechtssache E-14/22**

**Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer gegen Dr. Alexander Amann**

*(Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2006/123/EG – Artikel 24 – Verbot absoluter Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe – Verbot gezielter proaktiver Werbung von Rechtsanwälten)*

(C/2024/2184)

In der Rechtssache E-14/22, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer gegen Dr. Alexander Amann – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Bernd Hammermann und Michael Reiersen, am 19. Oktober 2023 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsstreit in Rede stehenden entgegensteht, durch die den Angehörigen eines reglementierten Berufs wie des Rechtsanwaltsberufs generell verboten wird, proaktive Werbung dahin gehend zu betreiben, ihre Leistungen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten.



C/2024/2185

14.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11288 – TAPESTRY / CAPRI)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2185)

1. Am 6. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tapestry, Inc. („Tapestry“, USA),
- Capri Holdings Limited („Capri“, Britische Jungferninseln).

Tapestry wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Capri erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tapestry ist eine Unternehmensgruppe, die Luxusmodeartikel unter den drei Marken Coach, Kate Spade New York und Stuart Weitzman vertreibt. Zu den Produkten gehören u. a. Handtaschen, Kleinlederwaren, Bekleidung, Schuhwerk und Zubehör wie Uhren, Sonnenbrillen, Schmuck und Duftstoffe,
- Capri ist eine Unternehmensgruppe, die Luxusmodeartikel entwirft und produziert, so u. a. Bekleidung, Schuhwerk und Zubehör wie Handtaschen und Kleinlederwaren. Capri verkauft die Artikel unter den drei Marken Versace, Jimmy Choo und Michael Kors.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11288 – TAPESTRY / CAPRI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/2187

14.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11483 — MSD HOSPITALITY / ARC CAPITAL / AUBERGE RESORTS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2187)

Am 7. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11483 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2189

14.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11198 — TELEPERFORMANCE / MAJOREL)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2189)

Am 20. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11198 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2194

14.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11392 – GLENCORE / TECK (COAL ASSETS))  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2194)

1. Am 7. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Glencore plc („Glencore“, Jersey),
- die in Kanada befindliche Kohlesparte („Kohlesparte“, Kanada) von Teck Resources Limited („Teck“, Kanada).

Glencore wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Kohlesparte von Teck übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Glencore ist ein Unternehmen, das im Bereich natürliche Ressourcen tätig ist und mehr als sechzig Rohstoffe herstellt,
- die in British Columbia, Kanada, befindliche Kohlesparte umfasst die Herstellung und Lieferung von Kokskohle und in geringerem Maße von thermischer Kohle. Die Kohlesparte wird derzeit von Teck kontrolliert, einem Unternehmen, das im Bergbau und damit verbundenen Bereichen tätig ist, darunter Forschung, Exploration und Entwicklung, Verarbeitung, Schmelzen, Raffination und Verkauf natürlicher Ressourcen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11392 – GLENCORE / TECK (COAL ASSETS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/2199

14.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11395 — MYTILINEOS / VOLTERRA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2199)

Am 7. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11395 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2200

14.3.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 11. März 2024**

**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(C/2024/2200)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.
- (2) Die Regierung Dänemarks hat für einen noch zu besetzenden Posten einen Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgende Person wird für die Zeit bis zum 28. Februar 2025 zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt:

**I. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE**

Mitgliedstaat	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Dänemark		Frau Christina Sode HASLUND

*Artikel 2*

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).

Done at Brussels, 11. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P.-Y. DERMAGNE

---



C/2024/2205

14.3.2024

**Sonderbericht 04/2024:**

**”Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit: Zeit, einen Gang zuzulegen”**

(C/2024/2205)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 04/2024 ”Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit: Zeit, einen Gang zuzulegen” soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-04>.

\_\_\_\_\_